

Satzung über die Anzahl, Herstellung und den Nachweis von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StPIS) vom 22. Januar 2019

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523), erlässt die Gemeinde Lauben folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Lauben, soweit nicht rechtsverbindliche Bebauungspläne inhaltsgleiche oder abweichende Stellplatzfestsetzungen enthalten.
2. Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Hierzu zählen auch Garagen und überdachte Stellplätze (Carports). Der Vorplatz vor Garagen (Aufstellfläche) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen zu erwarten ist. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

1. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Wohngebäude und Beherbergungsbetriebe bestimmt sich gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO nach der Richtzahlliste, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Ergibt die Stellplatzberechnung Bruchzahlen, so wird unter 0,5 Stellplatz abgerundet; verbleibt nach der Berechnung ein Wert von 0,5 oder mehr wird auf einen vollen Stellplatz aufgerundet. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.
3. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, bestimmt sich die Zahl nach der Anlage zur "Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze" (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) vom 30.11.1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2018 (GVBl. S. 694).
4. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

1. Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

2. Vor Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Aufstellfläche in der erforderlichen Länge, bei Kraftfahrzeugen mindestens von 5 m, einzuhalten. Sichtdreiecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zu beachten. Ausnahmsweise kann die Gemeinde eine geringere Aufstellfläche zulassen, wenn keine Beeinträchtigung für Fußgänger und Straßenverkehr zu erwarten ist.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 Abs. 3 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauben, den 30.01.2019
Gemeinde Lauben


Wolfgang Sommer
2. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Satzung wurde am 30.01.2019 in der Gemeinde bekannt gemacht.
Die Satzung tritt am 31.01.2019 in Kraft.

Lauben, den 30.01.2019


Wolfgang Sommer
2. Bürgermeister



Anlage 1

**zu § 3 der Satzung über die Herstellung, den Nachweis und die Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung – StPIS) vom 19. Dezember 2018**

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften oder Reiheneinzelhäuser mit 1 Wohneinheit	2 Stellplätze je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	10
2.	Beherbergungsbetriebe		
2.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten	75